

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1989

Geschäftszahl

88/15/0065

Rechtssatz

Den Geschäftsführer einer GmbH trifft ab dem Zeitpunkt, zu dem die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft mangels Vermögens abgewiesen wurde, keine schuldhafte Pflichtverletzung iSd § 7 Abs 1 Wr LAO hinsichtlich jener Abgabeforderungen, die ab dem genannten Zeitpunkt fällig geworden sind.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1990, 72;